

§ 10 Anträge zum Passivraucherschutz

(Verschiebung)

Die Vorlage im Überblick

Zum Passivraucherschutz sind zwei Memorialsanträge hängig. Der im Frühjahr 2006 eingereichte Memorialsantrag eines Bürgers muss gemäss Kantonsverfassung der Landsgemeinde 2008 vorgelegt werden, während derjenige des Verbandes Gastro Glarnerland vom Mai 2007 erst an der Landsgemeinde 2009 zwingend zur Behandlung ansteht. Der Memorialsantrag des Bürgers verlangt ein grundsätzliches Rauchverbot in Gastbetrieben; gestattet bleiben soll das Rauchen in speziellen Raucherräumen, so genannten Fumoirs. Der Antrag von Gastro Glarnerland bezieht sich auf alle öffentlich zugänglichen Räumlichkeiten. Er möchte jedoch im Gastgewerbe Raucherlokale zulassen, wenn eine Trennung zwischen Raucher- und Nichtraucheräumen nicht möglich oder nicht zumutbar ist.

Der Nationalrat hiess im Oktober 2007 einen Gesetzesentwurf zum Schutz vor Passivrauchen gut. Dieser sieht ein grundsätzliches Rauchverbot in öffentlichen Räumen mit Ausnahme der Fumoirs vor. Besonders gekennzeichnete Raucherlokale sollen erlaubt sein, wenn eine Trennung von Raucher- und Nichtraucheräumen nicht möglich oder unzumutbar ist. – Der Ständerat hat den Gesetzesentwurf im März 2008 beraten. Er sagt nein zu Raucherbetrieben. Fumoirs sollen hingegen erlaubt bleiben.

Die Gesundheitsgefährdung durch das Passivrauchen ist belegt. Regierung und Landrat befürworten eine gesetzliche Regelung, die Nichtraucher vor dem Passivrauchen in öffentlich zugänglichen Gebäuden und Einrichtungen schützt. Sie erachten aber eine gesamtschweizerische Lösung als sinnvoll, ist doch das Passivrauchen überall gleich ungesund. Eine einheitliche Regelung erhöht Rechtssicherheit und Akzeptanz. Da sich eine Bundeslösung abzeichnet, wäre es wenig zweckmässig, der Landsgemeinde eine kantonale Regelung zu unterbreiten. Eine solche würde mit der Inkraftsetzung der Bundeslösung hinfällig oder wäre anzupassen. Zudem untersagt eine Weisung des Regierungsrates das Rauchen in den Räumen der kantonalen Verwaltung und der kantonalen Anstalten und gestattet es nur noch in speziell eingerichteten Fumoirs.

Der Landrat beantragt die Verschiebung der Anträge zum Passivraucherschutz bis auf Bundesebene befunden worden ist, spätestens aber bis zur Landsgemeinde 2010.

1. Ausgangslage

1.1. Vorstösse im Kanton Glarus

Zum Thema Passivraucherschutz gingen zwei Memorialsanträge ein:

- Memorialsantrag eines Bürgers vom 27. April 2006 betreffend Änderung des Gastgewerbegesetzes zur Schaffung von rauchfreien Räumen;
- Memorialsantrag Gastro Glarnerland vom 11. Mai 2007 betreffend Schutz vor dem passiven Rauchen.

Der Landrat erklärte sie als rechtlich zulässig und erheblich. Der Memorialsantrag eines Bürgers ist an der Landsgemeinde 2008, der Memorialsantrag von Gastro Glarnerland spätestens an der Landsgemeinde 2009 zu behandeln (Art. 59 Abs. 3 KV).

Im Landrat wurde bereits im April 2005 eine Motion durch die Grüne Landratsfraktion eingereicht, welche verlangt, öffentliche Gebäude als rauchfreie Räume zu deklarieren. Aufgrund des praktisch identischen Gegenstandes der Vorstösse (Schutz vor dem Passivrauchen) werden sie gemeinsam behandelt.

1.2. Bundesgesetz zum Schutz vor Passivrauchen

Der Nationalrat hiess im Oktober 2007 einen Gesetzesentwurf zum Schutz vor Passivrauchen gut, wobei er die ursprüngliche Vorlage entschärfte (Möglichkeit, Gastbetriebe als besonders gekennzeichnete Raucherlokale zu führen, wenn eine Trennung von Raucher- und Nichtraucheräumlichkeiten nicht möglich oder unzumutbar ist; Übergangsfrist für Gastbetriebe von zwei Jahren). Der Ständerat behandelte den Gesetzesentwurf im März 2008. Er will Raucherbetriebe auch dann verbieten, wenn die Einrichtung separater Fumoirs unmöglich oder unzumutbar ist. In Letzteren soll zudem kein Servicepersonal ohne dessen ausdrückliche Zustimmung beschäftigt werden. Den Kantonen will er sodann die Möglichkeit einräumen, über die Vorgaben hinauszugehen und strengere Vorschriften zu erlassen. Es könne mit der endgültigen Verabschiedung einer Bundesregelung noch in diesem Jahr gerechnet werden.

1.3. Inhalt der Vorstösse

Geltungsbereich

Die Motion verlangt nur ein Rauchverbot für öffentliche Räume des Kantons und der Gemeinden. Im Memorialsantrag eines Bürgers wird das Rauchverbot lediglich in den Betrieben des Gastgewerbes

gefordert. Der Memorialsantrag Gastro Glarnerland umfasst sämtliche öffentlichen Räume, also Gastgewerbebetriebe, Gebäude der öffentlichen Verwaltung usw.

Bedienung in Fumoirs, Raucherbetriebe

Die Memorialsanträge sehen die Möglichkeit der Einrichtung von separaten, abgegrenzten Raucherräumen (Fumoirs) vor. Der Memorialsantrag eines Bürgers verlangt, das Betreten solcher Raucherräume durch das Personal habe freiwillig zu sein.

Gemäss Memorialsantrag Gastro Glarnerland sollen Betriebe des Gastgewerbes auf Bewilligung hin als Raucherbetriebe geführt werden können, sofern sich die Einrichtung von getrennten Raucherräumen als unmöglich oder unzumutbar erweist. Der Memorialsantrag eines Bürgers sieht eine solche Ausnahme nicht vor.

Übergangsfristen

Der Memorialsantrag eines Bürgers sieht eine Übergangsfrist von einem Jahr für die Umsetzung des Rauchverbotes im Gastgewerbe vor. Derjenige der Gastro Glarnerland legt die Übergangsfrist auf zwei Jahre fest. Keine Übergangsfristen sollen für das Rauchverbot in öffentlichen Gebäuden bestehen.

Übersicht inkl. der Beratungsergebnisse von Nationalrat (NR) und Ständerat (SR)

Kriterien	Bürger	Gastro GL	Grüne	Bund (Entwurf)	
				NR	SR
Rauchverbot in öffentlichen Gebäuden (öffentliche Verwaltungen, Spitäler, Schulen, Museen usw.)	ja (beschränkt auf Gastgewerbebetriebe)	ja	ja (beschränkt auf Gebäude der öffentlichen Verwaltung)	ja	ja
Fumoirs	ja (Bedienung freiwillig)	ja	–	ja	ja (Bedienung freiwillig)
Zulassung von Raucherbetrieben	nein	ja	–	ja	nein
Übergangsfristen für Gastgewerbebetriebe	1 Jahr	2 Jahre	–	2 Jahre	

2. Stellungnahme des Regierungsrates

2.1. Notwendigkeit des Schutzes vor dem Passivrauchen

Passivrauchen stellt eine Gefährdung für die Gesundheit dar. Deshalb wird eine gesetzliche Bestimmung befürwortet, die vor dem Passivrauchen in öffentlich zugänglichen Gebäuden und Einrichtungen schützt. Positiv ist das Bestreben des Bundes, diese Frage gesamtschweizerisch zu lösen. Eine bundesrechtliche Regelung ermöglicht flächendeckenden und einheitlichen Schutz. Das Passivrauchen ist überall gleich ungesund. 26 verschiedene kantonale Vorgaben sind deshalb zu vermeiden und der Schutz vor Passivrauchen ist landesweit in einem Gesetz zu regeln. Dies erhöht die Rechtssicherheit und die Akzeptanz des Rauchverbotes.

2.2. Verschiebung

Das im Entwurf vorliegende Bundesgesetz zum Schutz vor Passivrauchen soll noch im laufenden Jahr verabschiedet werden. Es erweist sich daher als wenig zweckmässig, der Landsgemeinde 2008 eine kantonale Regelung für ein Rauchverbot zu unterbreiten, welche mit der Inkraftsetzung der Bundeslösung hinfällig würde bzw. anzupassen wäre. Selbst wenn den Kantonen Regelungskompetenzen blieben, müssten sich diese auf das Bundesgesetz ausrichten. Darum ist mit der Behandlung des Memorialsantrages eines Bürgers zuzuwarten, bis der Passivraucherschutz auf Bundesstufe geklärt ist.

Die Gebäude der kantonalen Verwaltung sind bereits weitgehend rauchfrei. Im Kantonsspital ist das Rauchen nur in abgetrennten und dafür vorgesehenen Räumen gestattet. Branchenverbände setzen sich für freiwillige Massnahmen ein. In vielen Betrieben, einschliesslich solchen des Gastgewerbes, bestehen Beschränkungen für das Rauchen oder Rauchverbote. In den öffentlichen Verkehrsmitteln darf nicht mehr geraucht werden. Diese Tendenz zur Selbstregulierung macht das Abwarten der Bundeslösung auch aus Sicht der Prävention vertretbar. Die Vorstösse können definitiv (evtl. durch Erlass von Ausführungsbestimmungen) behandelt werden, sobald das Bundesgesetz zum Schutz vor Passivrauchen in Kraft tritt. Sollte es wider Erwarten nicht dazu kommen, sind kantonale Bestimmungen zu erlassen.

2.3. Erlass von Weisungen

Weisungen zum Schutz vor dem Passivrauchen in den Gebäuden der kantonalen Verwaltung sind in Kraft und gewährleisten eine einheitliche Regelung. Den Gemeinden wurde empfohlen, sie für ihre Räumlichkeiten zu übernehmen.

3. Beratung der Vorlage im Landrat

Eine landrätliche Kommission unter Vorsitz von Landrat Hans Rudolf Forrer, Luchsingen, in welcher Raucher und Nichtraucher vertreten waren, behandelte den Verschiebungsantrag. Eintreten auf die Vorlage war unbestritten, zumal dies bei der Behandlung von Memorialsanträgen obligatorisch ist. In der Kommissionsberatung betonte man die Wichtigkeit des Schutzes vor dem Passivrauchen; die Raucher sollten aber nicht völlig ausgegrenzt werden. Rasch kam die Kommission zum Schluss, materielle Beratung der beiden Memorialsanträge und der Motion sei angesichts der bevorstehenden Bundeslösung nicht am Platz. Zudem sei es noch unklar, ob die Kantone über eine Bundeslösung hinaus gehen könnten. Die Kommission schloss sich dem regierungsrätlichen Verschiebungsantrag einstimmig an.

Im Landrat war der Verschiebungsantrag von Regierungsrat und landrätlicher Kommission unbestritten; im Sinne einer zügigen Behandlung der Memorialsanträge grenzte er aber die Verschiebung bis längstens zur Landsgemeinde 2010 ein.

4. Antrag

Der Landrat beantragt der Landsgemeinde, die Behandlung der Memorialsanträge betreffend der Änderung des Gastgewerbegesetzes zur Schaffung von rauchfreien Räumen und des Schutzes vor dem passiven Rauchen auf eine der kommenden Landsgemeinden bis auf Bundesebene befunden worden ist, spätestens aber bis zur Landsgemeinde 2010, zu verschieben.

§ 11 Umsetzung Gemeindefestrukturreform

- A. Änderung der Verfassung des Kantons Glarus
- B. Änderung des Gemeindefestgesetzes
- C. Änderung des Gesetzes über das Kantons- und Gemeindefestbürgerrecht
- D. Änderung des Einföhrungsgesetzes zum Bundesgesetz über den Wald

Die Vorlage im Überblick

Die Vorlage enthält eine Anpassung der Kantonsverfassung, des Gemeindefestgesetzes und zweier weiterer Gesetze. Kernstück der Vorlage ist die umfangreiche Änderung des Gemeindefestgesetzes, welche Leitplanken für die Umsetzung der Gemeindefeststrukturreform vorgibt. Die offene Gesetzgebung überlässt es den Gemeinden, wie sie sich strukturieren und organisieren wollen. Sie werden aber auf den bekannten Strukturen aufbauen, da das Gesetz nur dort Änderungen vorschreibt, wo es das Dreier-Modell erfordert.

Mit der Änderung der Kantonsverfassung werden die Grundsätze der Organisation (Gemeindefestorgane, Vorrang Gemeindefestversammlung, Möglichkeit Gemeindefestparlament) sowie der Umfang der Volksrechte (Befugnisse Stimmberechtigte, Präzisierung Individualantragsrecht, dringliche Beschlussfassungen) festgelegt. Da die Landsgemeinde das Heft in Sachen Gemeindefestbestand und -zusammensetzung in die Hand genommen hat, ist sie als Genehmigungsinstanz zu bestimmen. Nachdem ab 2011 drei ähnlich grosse Gemeinden bestehen, ist auch das fakultative Referendum neu zu regeln. Die Verfassung bestimmt die Grundsätze. Die detaillierte Ausgestaltung der Inhalte und der Quoren wird im Gemeindefestgesetz, bei Gemeinden mit Gemeindefestparlamenten zusätzlich in der Gemeindefestordnung festzulegen sein. Gemäss einer Übergangsbestimmung können die neuen Vorsteherschaften nach Ablauf der Amtsdauer Mitte 2010 die Aufgaben der bisherigen Gemeinderäte übernehmen.

Zentrales Thema war der Entscheid «Gemeindefestversammlung oder Gemeindefestparlament». Die Gemeindefestversammlung bleibt das Grundmodell. Die Parlamentsvariante wird nur knapp geregelt; die Gemeindefestordnungen hätten die Details festzulegen. Die wichtigen Bereiche Volksrechte und finanzrechtliche Kompetenzen der Gemeindefestorgane nehmen Bewährtes auf; die Finanzbefugnisse sind aber (in der jeweiligen Gemeindefestordnung) den neuen Verhältnissen anzupassen.

Hinsichtlich der Behördenorganisation wird den neuen Gemeinden grösstmögliche Autonomie gewährt: Entscheidungs- und Wahlfreiheit für das Führungsmodell, die Pensen der Ratsmitglieder (und des Präsidenten / der Präsidentin) und deren Entschädigung / Entlöhnung. Einzig die Schulkommission ist verantwortlich. Präsident der Schulkommission wird ein an der Urne gewähltes Mitglied des Gemeinderates,